

Radabdeckung



Leider führt das Thema „ Radabdeckung „ immer wieder zu verschiedenen Aussagen. Zu Ihrer Information und als Hilfestellung für die Auswahl der entsprechenden Dicke der Spurverbreiterung haben wir Ihnen die Richtlinie 78/549/EWG, welche in der Regel für die Eintragung von Spurverbreiterungen bei Geländewagen und SUV's angewendet wird, kurz bildlich dargestellt.

Zusammengefasst interpretieren wir die Richtlinie zu den notwendigen Radabdeckung in Kurzform wie folgt.

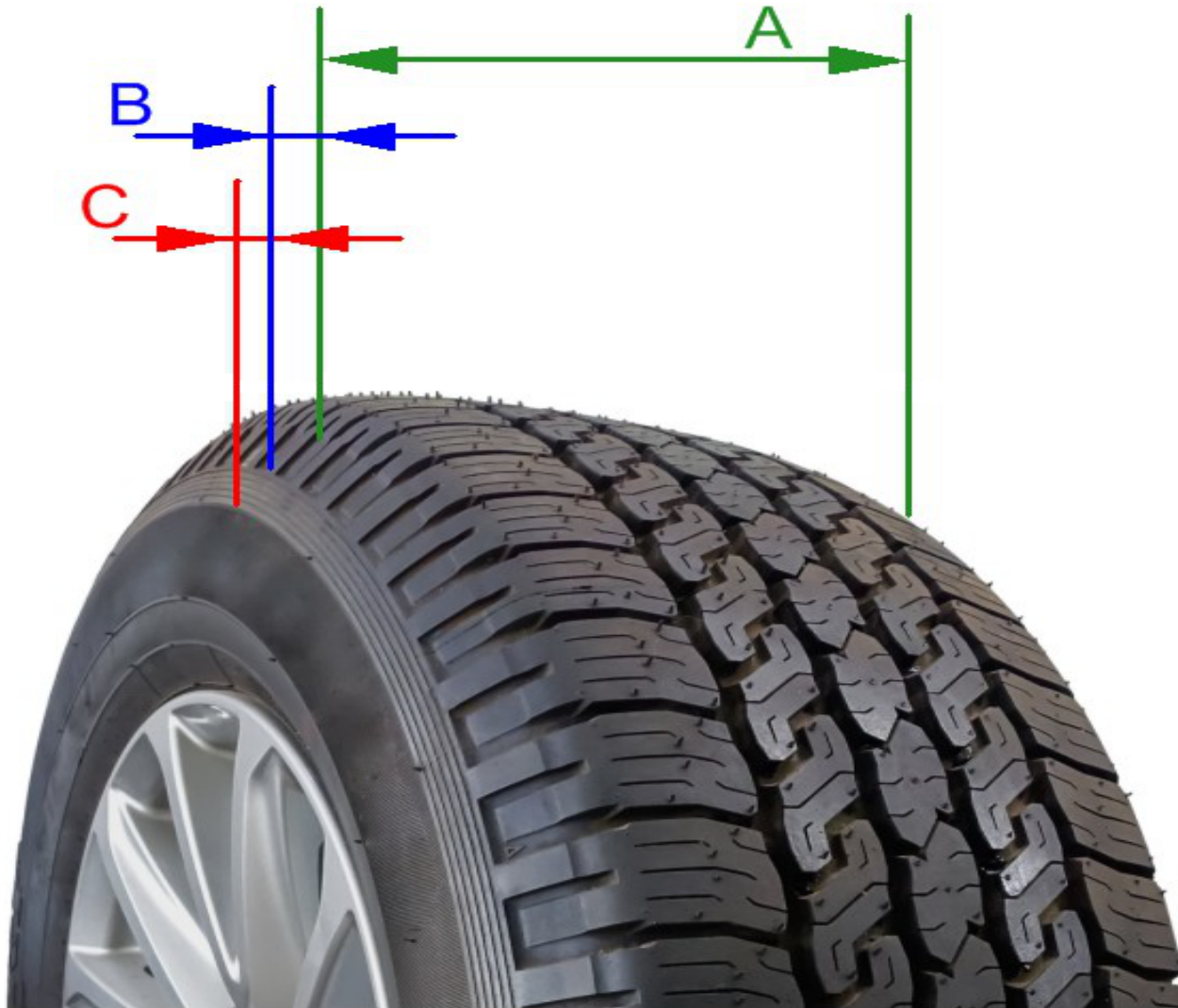
In dem Bereich innerhalb der grünen Linien muss die Radabdeckung (Kotflügel, Kotflügelverbreiterung) ausreichend sein, um die Reifenbreite abzudecken.

Gemessen ab Radnabenmitte, (**Senkrecht Winkel 0 = rote Linie**) in einem Winkel von 30 ° nach vorne und 50 ° nach hinten (**grüne Linien**).

Die vollständigen Angaben können Sie der oben genannten Richtlinie entnehmen.

Oftmals ist der vorhandene Kotflügel oder die bereits angebrachte Kotflügelverbreiterung bei Verwendung der Serien Rad-Reifen-Kombination ausreichend, um diesen Bereich abzudecken.

Reifenbreite



Wie unter der Richtlinie 78/549/EWG definiert, muß die Radabdeckung die Reifenbreite abdecken.

In dieser Richtlinie wird auch beschrieben, daß die Aufschriften, die Verzierungen, die Scheuerleisten oder Rippen auf den Reifenflanken zur Bestimmung der Breite des Reifens nicht zu berücksichtigen sind.

Somit ergibt sich zur Bemessung der Reifenbreite, nach unserer Interpretation, der zwischen den grünen Linien gekennzeichnete Bereich (A), welcher auch der auf dem Reifen angegebene Breite (z. B. 265/65 R 17), somit ca. 265 mm, entspricht.

Unter Bereich (B) dargestellt handelt es sich um Rippen welche nicht mehr zur Reifenlauffläche zählen. Diese sind je nach Reifenhersteller stärker oder schwächer ausgebildet. Ob diese noch abzudecken sind, wird je nach TÜV individuell beurteilt.

Bei dem unter (C) dargestellten Bereich handelt es sich um die Scheuerleiste auf der Reifenflanke, welche nicht mehr zur Reifenbreite oder Lauffläche zählt.

Um spätere Diskussionen bei der Eintragung zu vermeiden, sollten Sie vor der Auswahl der Dicke der Spurverbreiterung mit ihrem TÜV unter Hinweis auf die Regelungen der Richtlinie 78/549/EWG Rücksprache halten.

Felgentaschen



Diese Erklärung ist nur gültig für Spurverbreiterungen, die fest auf der Fahrzeugnabe verschraubt werden.

Auf der Abbildung ist die Rückseite einer Aluminiumfelge zu sehen.

Die mit dem roten Pfeil gekennzeichneten Taschen / Vertiefungen zwischen den Befestigungslöchern müssen ggf. bei der Verwendung von Spurverbreiterungen vorhanden sein.

Bei Spurverbreiterungen die dünner sind als der aus der Fahrzeugnabe herausstehende Stehbolzen müssen die Felgentaschen vorhanden sein oder der Stehbolzen muß entsprechend gekürzt werden. Bis zu einer Dicke von 22 mm müssen Felgentaschen vorhanden sein, um die überstehende Befestigungsmutter bzw. den Kopf der Befestigungsschraube aufzunehmen.

Somit ist die plane Auflage der Felge auf der Spurverbreiterung gewährleistet.

Für Spurverbreiterungen mit Durchgangslöchern und längeren Felgenbefestigungsschrauben sind diese Felgentaschen nicht notwendig.